

# Sägen und Sägewerke

Autor(en): **Bielander, Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **44 (1954)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004622>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, hatten sie prophylaktisch den Schnaps selbst genommen statt an den Tieren die Massage vorzunehmen.

Eine eigene Rasse von Viehhändlern stellten die Juden dar, die man wegen ihrer Schlaueit fürchtete, aber als durchwegs gute Zahler doch nicht ungern sah. Auch sie hatten bestimmte Routen, um ihr Vieh in ihre Geschäftsstellen zu verbringen.

Heute geht alles beinahe ausnahmslos mit der Bahn weg. Die fremden Händler gelangen selten mehr in die Hochtäler, sie kaufen die an den Märkten der grossen Talgemeinden aufgeführten Tiere oder die von den sogenannten Unterhändlern bereitgehaltenen Rinder und Kühe. Neue Zeiten, neue Formen.

## Sägen und Sägewerke

Von *Jos. Bieland*er, Brig

In Lax hörte ich die Ansicht äussern, dass das Sägen noch gar nicht so alt sei, sondern dass man das Holz früher – bis wann dies war, weiss man nicht – gänzlich mit der Axt bearbeitete: Mit der gewöhnlichen Holzaxt wurde es gefällt, zerteilt und für den Ofen zubereitet; mit der Breitaxt (*piola*) wurde es zugeschnitten (*bschneitet*) und wurden die Bretter gespalten, falls man diese nicht mit Keilen herstellte; mit der Hohlaxt zog man Rinnen, und mit dem Spalteisen machte man Schindeln und ähnliches<sup>1</sup>. An ältern *Gemächern*, speziell Ställen und Scheunen, sieht man tatsächlich, dass die Bearbeitung des Holzes mit Äxten erfolgte.

Die ersten Säger sollen Tiroler gewesen sein, die besonders die Spaltsäge, aber auch die nach ihnen benannte Tirolersäge eingeführt hätten. Bei dieser handelt es sich um die gewöhnliche Waldsäge, welche an beiden Enden mit einem Griff versehen ist, und an welcher eben zwei Säger mitwirken. Die eine Form ist gerade, die andere bogenförmig. Es liesse sich annehmen, dass diese Bezeichnung auch von etwas anderem käme: Wie die Sägenfeiler vielfach Wanderleute waren, die mit dem Feilen ihr Brot verdienten, so mochten die Sägen auch aus dem Tirol importiert worden sein, wie etwa die Rechen aus Oberitalien, die Kessel aus dem Bernerland oder dem Eschental etc. Es dürfte, um es kurz zu sagen, in unserem Lande an Herstellern von Sägen gefehlt haben, weshalb man diese Instrumente vom Tirol einfuhrte. Eine Nachschau in Museen, eventuell in alten Wirtschaftsbüchern usw., könnte hierüber Aufschluss erteilen.

Um bei meiner Sägerei zu bleiben, sei hier einiges, mehr aus dem rechtlichen Gebiet Stammende, im Zusammenhang mit dem Holzsägen erwähnt.

<sup>1</sup> Vgl. SVk 38 (1948) 2.

Das private Teil- oder, wie es im unteren Wallis heisst, Losholz wurde im Walde stehend zugeteilt. In der Ausbeutung war es so, dass sich je zwei Familien zusammenschlossen, um ihr Los Holz im Wald zu fällen, den Transport herzurichten und das Holz ins Tal oder auf die Strasse zu führen. Dieses Führen erfolgte durch Schleifen und kunstgerechtes *Abfeldern*, dagegen war es verboten, die Holzstücke in so kleine Teile zu zersägen, dass sie *trole* (kollern, purzeln) konnten, da es dadurch Todesfälle gegeben hatte. Diese Zweiergruppen zersägten dann im Dorf das Holz, so dass man zur Winterzeit oft tagsüber, während der Zeit zwischen *Morgen-* und *Abendbirten*, das Sägesirren hörte, wie im Sommer am Vormittag das Dengeln. Heute sind die Zweiergruppen in Vierergruppen umgewandelt worden aus Gründen der Unfallversicherung, die nun obligatorisch ist, nachdem an andern Orten Todesfälle bei diesem Holzen zu grossen Prozessen geführt hatten.

Eine andere Art des gemeinsamen Holzens ist jenes für das Pfarr- und Gemeindehaus. Früher war es Gemeindewerk, so dass jede Familie Leute ans Holzen abordnen konnte, die dann einen kleinen Lohn erhielten, d. h. auf einen solchen ein Anrecht hatten. Er wurde nicht ausbezahlt, sondern figurierte am Schluss des Jahres in der Gemeinderechnung, wo er mit den geschuldeten Steuern zur Verrechnung gelangte. Hatte man über seinen Steuerbetrag hinaus Gemeindewerk geleistet, so bekam man den Überschuss als Bargeld ausgehändigt, reichte das Gemeindewerk zur Steuerdeckung nicht, so musste man eben nachzahlen.

Bei dieser Art ging es in willkürlichen oder von der Behörde angeordneten Gruppen ans Holz, und man verbrachte es zu Tale, wo es wieder auf dem Dorfplatz verarbeitet wurde. Man kam dann von diesem System ab, und jede Familie konnte einen Ster Holz abliefern und bezog dafür zehn Franken; wer aber nichts ablieferte, erhielt auch nichts, bis nun so wenig abgegeben wurde, speziell äusserer Umstände wegen, dass man eine andere Lösung suchen muss. Die Sennereigenossenschaft hat ebenfalls ihr Holz zu fällen. Das erfolgt durch die Genossenschaftler oder die Geteilen gemeinsam.

Sägewerk besass Lax eines im «Loch», wo übrigens an der selben Wasserfuhre aus dem Rotten eine Walkerei, eine Färberei und eine Mühle angeschlossen waren, während auf der andern Seite der Rhone eine moderne Sägerei und Schreinerei betrieben wurden und noch jetzt eine Gerberei floriert. Es stand dem Bürger frei, gutes Teilholz auf die Säge zu bringen zum Verarbeiten für einen Bau, er konnte aber auch solches Holz «eingeben», und es wurde ihm dann bewilligt, aber mit dem Verbot, es weiterzuveräussern. Heute steht neben dem Bahnhof eine mit modernen Mitteln betriebene Säge.

Wie es um ein Sägewerk rechtlich bestellt war, zeigt uns ein Statut aus Leuk, enthalten im Kopiaibuch der dortigen Burgerschaft, datierend aus dem Jahre 1650. Es heisst darin, es handle sich um von altersher geltende

Bräuche, die angepasst werden an die neue Lage. Der jeweilige Eigentümer soll die Säge in guter Manutention halten, so dass sie jederzeit gebrauchsfähig ist. Ist die Säge aus Gründen der Instandstellung über zwei Monate nicht in Betrieb und ein Bürger von Leuk sollte sie benützen, weil er bauen will oder sonst aus einem Grund, und der Säger würde trotz genügender Mahnung die Säge nicht herstellen, dann soll der Bürger die Säge auf dessen Kosten ausbessern und sie dann benützen, bis er für seine Auslagen gedeckt ist. Lässt der Säger die Säge gänzlich *erliegen*, d.h. ausser Gebrauch fallen, und zwar Jahr und Tag, so dass man deutlich den Untergang erkennen könne, so soll sie der Burgerschaft verfallen – «jedoch auf gnad». Zur Erhaltung der Säge wird in den Bürgerwäldern Holz zu schlagen erlaubt – «doch bym minsten Schaden».

Die Tarife waren: ein Schnitt von einem Klafter und bis fünf *Schäfflen* Länge: drei Kant, wenn der Schnitt nicht über anderthalb Schuh dick sei, wenn weniger als ein Schuh: ein Kreuzer. Wenn das Holz zwei bis gegen drei Schuh dick wäre, so ist vom Klafter oder fünf *Schäfflen* ein Gross zu bezahlen.

Da es dem Säger unmöglich sei, schweres, ästiges Holz allein auf die Säge zu bringen, soll der Eigentümer des Holzes es selber hinführen. Das Holz soll nicht auf den Weg gelegt werden, damit man bei Tag und bei Nacht passieren könne. Vom Laubholz (*zabmes Holz*) soll dem Säger das Doppelte zukommen «in obgemelter Ordnung der Länge und Dicke». Die Nichtbürger bezahlen von jedem Schnitt ein Kart mehr; sonst gilt alles wie für Bürger. Wer Holz auf der Säge hat, soll es nicht hinterrücks wegführen, sondern mit dem Säger abrechnen und ihn entlönnen, oder mit ihm reden, dass er zufrieden sei. Holt der Holzeigentümer das gesägte Holz nicht ab, trotz dreimaliger Mahnung innert drei Monaten und bezahlt er den Säge-lohn nicht, dann verfallen die Bretter den Burgern, die den Säger entlönnen. Die Schwarten gehören dann ohne weiteres dem Säger. Versägt oder verschneidet ein Säger fremdes Holz oder lässt er es verfaulen, aus Nachlässigkeit, so soll er dafür aufkommen. Ohne Erlaubnis der Burgerschaft soll der Säger in keinem der Wälder Holz hauen und die Bretter verkaufen, schon gar nicht ausserhalb der Burgerschaft. Busse: drei Pfund für jedes *Titschi* (Stück Rundholz).

Dieses Statut beweist, dass die Sägewerke jedenfalls schon vor Jahrhunderten eingerichtet und geregelt waren. Es ist anzunehmen, dass das, was in Leuk bekannt war, auch weiter herauf in Gebrauch stand. Über die technische Seite wird sich kaum mehr etwas finden lassen, da diese Anlagen zerfielen oder durch neue ersetzt wurden, wie es sich häufig ersehen lässt bei den Ruinen an Bachläufen, wo Getreide- und Sägemühlen nur noch in Mauerteilen und einigen Relikten auf die einmal bestandene Betriebsamkeit hinweisen.